

Hinweise

zu den angemessenen Unterkunftskosten nach SGB II und SGB XII

Im Rahmen der Leistungsgewährung nach SGB II und SGB XII sind auch angemessene Unterkunftskosten zu berücksichtigen. Maßstab für die Angemessenheit sind ortsübliche Unterkunftskosten für Verbrauchsgruppen mit niedrigem Einkommen. Um die Kosten für derartigen Wohnraum festlegen zu können, wurde eine Erhebung der tatsächlichen Miet- und Nebenkosten in den Kommunen der StädteRegion Aachen vorgenommen.

Dabei ergaben sich unter Berücksichtigung des Nachfragerkreises, der jeweiligen Angebotssituation, der angemessenen Wohnungsgrößen und der qm-Preise für Miete und Nebenkosten ab März 2018 folgende Richtwerte als Bruttokaltmiete, d.h. Kaltmiete und Nebenkosten ohne Heizkosten, pro Monat:

Haushaltsgröße	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
Aachen	424,50	494,65	600,00	704,90	821,70
Alsdorf	358,00	431,60	523,20	624,15	700,70
Baesweiler	358,00	431,60	523,20	624,15	700,70
Eschweiler	358,00	431,60	523,20	624,15	700,70
Herzogenrath	358,00	431,60	523,20	624,15	700,70
Monschau	349,50	439,40	532,80	637,45	642,40
Roetgen	358,00	431,60	523,20	624,15	700,70
Simmerath	349,50	439,40	532,80	637,45	642,40
Stolberg	358,00	431,60	523,20	624,15	700,70
Würselen	358,00	431,60	523,20	624,15	700,70